

# Allgemeine Vertragsinformationen zur Versicherung Bank11-EvoMobil (EM) entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

- Die Versicherung Bank11-EvoMobil (EM) kommt abhängig vom beantragten Versicherungsschutz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem in Ziff. 2 genannten Versicherer zustande. Sie kann wahlweise als Komfort- oder Premiuntarif abgeschlossen werden. Versicherungsschutz besteht gegen die Risiken Werkstattaufenthalt des Fahrzeugs („Werkstatttagegeld“), Fahruntauglichkeit des Versicherungsnehmers als versicherte Person („Fahruntauglichkeitstagegeld“) sowie im Premiuntarif – entstehender Kosten im Rahmen einer Smart Repair-Reparatur oder durch Service-Maßnahmen.  
Die gewählten versicherten Risiken sind unselbstständige Teile und bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag.  
Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen mit voranstehendem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und der Versicherungsschein.  
Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen, sind dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den nachfolgenden Bedingungen und dem Versicherungsschein zu entnehmen.
- Versicherer für die Versicherung Bank11-EvoMobil ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 2131 290-2030, USt-IdNr. DE120683573.** Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: Nr. 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
- Für die Vertrags- und Schadenbearbeitung im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG – ist die **Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 2131 290-2030 USt-IdNr. DE120683573** zuständig. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: Nr. 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
- Beide Gesellschaften sind Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreiben die Bank11-Bank11-EvoMobil. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- Das Versicherungsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsnehmer und die Annahmeerklärung der Versicherer durch Aushändigung/Zustellung eines Versicherungsscheins zustande, sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung (= Unterzeichnung des Versicherungsantrages) nicht wirksam widerruft (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung Bank11-EvoMobil).
- Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
- Die Höhe der Gesamt-Einmalprämie für die Versicherung Bank11-EvoMobil und ihre Aufteilung auf die einzelnen versicherten Risiken sowie die Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsantrag aufgeführt.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.  
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für dessen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung.  
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
- Beschwerden können an einen der unter Ziff. 2 und/oder 3 genannten Versicherer gerichtet werden.  
Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).  
Ferner können Sie als Verbraucher für Beschwerden im Zusammenhang mit einem online abgeschlossenen Versicherungsvertrag auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung – <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> – der Europäischen Union nutzen. Ihre Beschwerde wird über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.  
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) gerichtet werden.  
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

## Allgemeine Bedingungen für die Versicherung Bank11-EvoMobil (AVB-EM)

### § 1 Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: [bank11@creditlife.net](mailto:bank11@creditlife.net).

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum

Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten: dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungs-

berechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. die Gesamt-Einmalprämie der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

## **Ende der Widerrufsbelehrung**

### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Versicherung**

1. Die Versicherung Bank11-EvoMobil erbringt eine Leistung aufgrund eines Werkstattaufenthaltes des versicherten Fahrzeugs oder bei eigener Fahrtauglichkeit des Versicherungsnehmers sowie – sofern gewählt – für den Fall, dass das Fahrzeug mittels Smart Repair-Reparatur repariert wird oder Service-Maßnahmen durchgeführt werden.
2. Eine Leistung Dritter wird auf die Leistung aus dieser Tagegeldversicherung angerechnet.
3. Versicherbare Fahrzeuge:  
Versicherbar sind Pkw sowie Wohnmobile und Wohnwagen bis 3,5 Tonnen, sowie Lkw bis 7,5 Tonnen und Krafträder. Voraussetzung ist, dass die vorgenannten Fahrzeuge vom Versicherungsnehmer über die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH finanziert werden. Dabei kann es sich sowohl um Neu- als auch Gebrauchtfahrzeuge handeln.  
Das Fahrzeug muss seinen regelmäßigen Standort in Deutschland haben und in Deutschland zugelassen sein.
4. Versicherbare Person:  
Versicherbar als versicherte Person ist der Darlehensnehmer, mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, auch in Ausübung seiner selbstständigen Tätigkeit, z. B. eines Gewerbes oder freien Berufes oder als Inhaber einer Einzelfirma.
5. Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **§ 3 Beginn und Ende des Vertrages / Versicherungsdauer**

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Antrages. Das Versicherungsverhältnis wird für die im Versicherungsantrag gewählte Laufzeit (in Monaten) vereinbart.
2. Die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des ursprünglich von der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH finanzierten Fahrzeuges führt nicht automatisch zur Beendigung der Versicherung Bank11-EvoMobil.
3. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf, längstens nach 120 Monaten.
4. Der Vertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer durch Kündigung vom Versicherungsnehmer (siehe § 5 Kündigungsrecht) oder durch dessen Tod beendet werden.

### **§ 4 Prämienzahlung**

Die Versicherungsprämie wird als Gesamt-Einmalprämie von der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH eingezogen und an den Versicherer abgeführt.

### **§ 5 Kündigungsrecht**

1. Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) kündigen.
2. Das Versicherungsverhältnis kann jederzeit zum Ersten des Folgemonats gekündigt werden. Eine isolierte Kündigung für einzelne versicherte Risiken der Versicherung ist nicht möglich.
3. Die Kündigung ist zu richten an: Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss oder E-Mail: bank11@creditleife.net.
4. Die Rückzahlung der Gesamt-Einmalprämie kann nicht verlangt werden.  
Im Kündigungsfall werden die zum Zeitpunkt der Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten, nicht verbrauchten Prämienanteile, die für die Deckung der versicherten Risiken sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, unter Abzug eines Stornoabschlags in Höhe von 10% und ggf. weiterer entstehender Kosten an den Versicherungsnehmer rückerstattet.

### **§ 6 Obliegenheiten für alle versicherten Risiken**

1. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen zum einen nachfolgend und zum anderen in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt sind.
2. Im Rahmen des Zumutbaren kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestattet. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf Anforderung des Versicherers hin vom Versicherungsnehmer in Textform zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen nachzuweisen.
3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
4. Abweichend von § 6 Ziff. 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
5. Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.
6. Ein Fahrzeugwechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 7 Leistungsausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis eintritt:

- a) durch Alkoholismus oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch einen Unfall infolge von Trunkenheit oder Drogenmissbrauch;
- b) bei Teilnahme an Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests, respektive Übungsfahrten zu Vorhergehenden, oder bei Einsatz als Schrittmacher sowie bei Teilnahme an privaten Rennen;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt während eines Aufenthaltes außerhalb Deutschlands und an denen die versicherte Person nicht aktiv beteiligt war;
- d) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
- e) durch vorsätzliche Begehung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für:

- Versicherungsnehmer, deren Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands liegt und die keinen festen Wohnsitz in Deutschland besitzen oder sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten;
- Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort außerhalb Deutschlands oder Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind.

## § 8 Leistungsempfänger

Alle Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an den Versicherungsnehmer zugunsten eines von ihm benannten Kontos erbracht, hilfsweise an die Rechtsnachfolger.

# Besondere Bedingungen für das Werkstatttagegeld

## § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Das Werkstatttagegeld entschädigt den Versicherungsnehmer für den Fall, dass das versicherte Fahrzeug durch Kfz-Werkstattaufenthalt nicht zur Verfügung steht. Sollten für ein Schadenereignis mehrere unterbrochene Aufenthalte in der Werkstatt erforderlich sein, werden diese gebündelt, wie ein zusammenhängender Aufenthalt, behandelt.

## § 2 Versicherungsleistung

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-EM getroffenen Regelung.
2. Die Versicherungsleistungen werden als pauschale Tagessätze erbracht. Für den 1. und 2. Tag des Werkstattaufenthalts werden in beiden Tarifen pro Tag 50 Euro geleistet.

Ab dem 3. bis zum 5. Tag erfolgt eine Leistung in folgender Höhe:

für **Bank11-EvoMobil Komfort** pro Tag 100 Euro.

für **Bank11-EvoMobil Premium** pro Tag 150 Euro.

Ein Leistungsanspruch besteht für jeden einzelnen Schadenfall insgesamt maximal für 5 Tage.

3. Während der gesamten Vertragslaufzeit können Versicherungsleistungen für insgesamt 30 Tage Werkstattaufenthalt geltend gemacht werden.

## § 3 Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze besteht eine Leistungspflicht des Versicherers grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Nach jedem Versicherungsfall, für den geleistet wird, kann für die folgenden 30 Tage kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden. Gerechnet wird ab dem Tag, der auf den letzten Tag des leistungsberechtigten Werkstattaufenthalts folgt.
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:
  - a. Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bereits vor Beantragung des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
  - b. die allgemeine Zulassung des versicherten Fahrzeuges erloschen ist;

## § 9 Welche Leistungen schließen sich gegenseitig aus?

Im Rahmen eines zusammenhängenden Schadenereignisses schließen sich die Versicherungsleistungen aus den einzelnen versicherbaren Risikobausteinen gegenseitig aus. Es wird beispielsweise während einer Fahruntauglichkeit ggf. nicht gleichzeitig ein Werkstatttagegeld geleistet.

- a. der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat; bei grob fahrlässiger Verursachung wird eine Kürzung der Leistung in Abhängigkeit zur Schwere des Verschuldens vorgenommen;
- d. das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird:
  - ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;
  - ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führt;
  - Wagnisse mit Ausnahme genehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut,
  - Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Kennzeichen von Oldtimer),
- e. einer der folgenden Gründe zu einem Werkstattaufenthalt führt:
  - Schäden im Zusammenhang mit Tuningmaßnahmen
  - Rein optische Veränderungen am Fahrzeug (z. B. Sport- und Design-Lackierungen, Folierung, Austausch einzelner Bauteile).

## § 4 Obliegenheiten

1. Das Schadenereignis ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Dauer des Werkstattaufenthalts feststeht. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  - eine Kopie des Darlehensvertrags und des Versicherungsscheins;
  - eine Werkstattrechnung aus der die Dauer der Reparatur bzw. der Servicemaßnahme hervorgeht oder ein sonstiger, von der Werkstatt ausgestellter Nachweis über die Dauer des Werkstattaufenthalts des Fahrzeuges,
  - bei einem Fahrzeugwechsel während der Vertragslaufzeit ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung II einzureichen.Der Versicherer kann, sofern zur Feststellung seiner Leistungspflicht notwendig, weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, dann allerdings auf seine Kosten.
2. Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt § 6 der AVB-EM.

# Besondere Bedingungen für das Fahruntauglichkeitstagegeld (EM-FU)

## § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Das Fahruntauglichkeitstagegeld entschädigt die versicherte Person für den Fall, dass sie ihr Fahrzeug aus medizinischen Gründen nicht führen kann. Die Leistung erfolgt stets in Form eines vereinbarten Tagessatzes.

## § 2 Versicherungsleistung

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-EM getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit. Die Wartezeit beträgt 3 Monate, beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung. Eine unfallbedingte Fahruntauglichkeit ist innerhalb der Wartezeit versichert.
2. Die Versicherungsleistung beträgt für den 1. und 2. Tag der Fahruntauglichkeit jeweils 50 % des Tagessatzes, der ab dem 3. Tag geleistet wird.

Ab dem 3. bis zum 5. Tag erfolgt eine Leistung in folgender Höhe:

für **Bank11-EvoMobil Komfort** 100 Euro pro Tag;

für **Bank11-EvoMobil Premium** 150 Euro pro Tag.

Ein Leistungsanspruch besteht für jeden einzelnen gemeldeten Schadenfall insgesamt maximal für 5 Tage.

3. Während der gesamten Vertragslaufzeit können Versicherungsleistungen für insgesamt 30 Tage Fahruntauglichkeit der versicherten Person geltend gemacht werden.

## § 3 Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Vorbehaltlich des Ablaufs der vereinbarten Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn sowie der nachfolgenden Absätze besteht Leistungspflicht des Versicherers grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Nach jedem Versicherungsfall, für den geleistet wird, kann für die folgenden 30 Tage kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden. Gerechnet wird ab dem ersten Tag, der auf die Fahruntauglichkeit folgt, die ursprünglich den Leistungsanspruch begründete.

3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- a. die Fahruntauglichkeit bei der versicherten Person bereits vor Beantragung des Versicherungsschutzes bestand oder während der Wartezeit eintritt;
- b. von deren Bevorstehen die versicherte Person bei Vertragsabschluss bereits konkrete Kenntnis hatte (z. B. von einer geplanten Operation oder Rehabilitationsmaßnahme)
- c. die Fahruntauglichkeit verursacht ist:
  - durch eine psychische Erkrankung (z. B. Depression), wenn sie nicht durch einen Facharzt diagnostiziert wurde;
  - durch nicht medizinisch indizierte Behandlungen/chirurgische Eingriffe (z. B. kosmetische Operationen bzw. deren Folgen, Folgen von Piercings oder Tätowierungen)
  - durch vorsätzliche Herbeiführung oder Förderung von Gesundheitsstörungen, Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

## § 4 Obliegenheiten

1. Das Schadenereignis ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Dauer des Fortbestehens der Fahruntauglichkeit feststeht. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  - eine Kopie des Darlehensvertrags und des Versicherungsscheins;
  - ein ärztliches Attest mit Diagnose über das Bestehen und die Dauer der Fahruntauglichkeit bei der versicherten Person;Der Versicherer kann, sofern zur Feststellung seiner Leistungspflicht notwendig, weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, dann allerdings auf seine Kosten.
2. Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt § 6 der AVB-EM.

# Besondere Bedingungen für die Kostenübernahme bei Smart Repair-Reparaturen oder Service-Maßnahmen (sofern gewählt)

## § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Reduzierung von Kosten im Zusammenhang entweder mit Smart Repair-Reparaturen oder Service-Maßnahmen in einer Kfz-Werkstatt.

Für diese beiden alternativen Leistungsarten des Versicherungsschutzes gilt:

- *Smart Repair-Reparaturen im Sinne dieses Vertrages sind:* Kostengünstige Reparaturen von Kleinschäden bis maximal 550 Euro brutto an der äußeren Fahrzeugkarosserie ohne Kompletttausch. Schäden werden lokal begrenzt behoben, wie Kratzerbehandlung mittels Spot-Lackierung oder lackschonendes Herausziehen von Dellen.
- *Service-Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages sind:* Wartungs- und Inspektionsarbeiten.

2. Der Versicherungsnehmer wählt eine der unter Ziffer 1 genannten Leistungsarten alternativ durch die erstmalige Anzeige eines Schadenereignisses. Die Auswahl ist für das laufende Versicherungsjahr bindend. Die Inanspruchnahme der jeweils anderen Leistungsart ist für die Dauer des Versicherungsjahres ausgeschlossen.

3. Für alle folgenden Versicherungsjahre erfolgt die Bestimmung des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2 in gleicher Weise. Sie ist dann für das jeweilige Versicherungsjahr bindend.

## § 2 Versicherungsleistung

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-EM getroffenen Regelung.

2. Der Umfang bzw. die Höhe der summarischen Gesamtleistung pro Versicherungsjahr bestimmt sich nach der Leistungsart des Versicherungsschutzes:

- für Smart Repair-Reparaturen beträgt sie maximal 300 Euro.
- für Service-Maßnahmen beträgt sie maximal 100 Euro.

3. Mehrfachschäden sind bis zur Erreichung der Gesamtversicherungsleistung für das Jahr mitversichert.

4. Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

5. Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese bei der gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich zu zahlen gewesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## § 3 Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze besteht die Leistungspflicht des Versicherers grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht (also z. B. auch dann, wenn das Schadenereignis in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen erfolgte).

2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- a. Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bereits vor Beantragung des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- b. die allgemeine Zulassung des versicherten Fahrzeuges erloschen ist;
- c. der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat; bei grob fahrlässiger Verursachung wird eine Kürzung der Leistung in Abhängigkeit zur Schwere des Verschuldens vorgenommen;
- d. das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird:
  - ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;
  - ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führt;
  - Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut,
  - Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Kennzeichen für Oldtimer);

## § 4 Obliegenheiten

2. Das Schadenereignis ist unverzüglich nach Rechnungserhalt anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- eine Kopie des Darlehensvertrags und des Versicherungsscheins;
- eine Werkstattrechnung über die Smart Repair-Reparatur bzw. die Service-Maßnahme aus der Lohn- und Materialkosten hervorgehen.

Der Versicherer kann, sofern zur Feststellung seiner Leistungspflicht notwendig, weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, dann allerdings auf seine Kosten.

2. Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt § 6 der AVB-EM.